

**Der Magistrat der Stadt  
Laubach**

35321 Laubach, 29.11.2017  
Drucksache Nr. 286/2017

Amt: FD Brand- und Katastrophenschutz

Az.: 133.21

|           | Datum | Sitzung<br>Nr. | beschlossen<br>ja/nein | Bemerkungen |
|-----------|-------|----------------|------------------------|-------------|
| Magistrat |       |                |                        |             |

**V o r l a g e**

**Konzept zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung der Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen im Rahmen der Interkommunelane Zusammenarbeit**

**Beschlussantrag:**

Der Magistrat der Stadt Laubach beschließt dem gemeinsamen „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz, hier: Löschwasserkonzept (Stand 08.11.2017)“ mit Wirkung zum 01.01.2018 beizutreten.

**Begründung:**

In der Bürgermeisterdienstversammlung am 24. Mai 2017 wurde einvernehmlich (17 Kommunen ohne die Stadt Gießen) beschlossen, dass den Kommunen folgendes Vertragswerk zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. In zahlreichen Bedarfs- und Entwicklungsplänen der Kommunen zum Thema Brandschutz ist vermerkt, dass die Löschwasserversorgung nicht überall sichergestellt ist.

Gemäß § 3 Abs. (1) Punkt 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes HBKG hat die Kommune für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen. Im Laufe der geschichtlichen Entwicklung der Kommunen wurde teilweise vor mehr als 100 Jahren Trinkwasserleitungen in den Kommunen verlegt, die auch für die Löschwasserversorgung genutzt wurden. Der Löschwasserbedarf ist ggfs. in den folgenden Jahrzehnten bis heute durch eine geänderte Baustruktur gestiegen. Die alten Rohrleitungen sind verkrustet und die Wasserförderung wurde immer geringer. Zur Löschwasserversorgung müsste nun teilweise die Rohrleitung ersetzt werden. Da jedoch oftmals die Trinkwasserversorgung und die Löschwasserversorgung in derselben Leitung erfolgt, sprechen hier zwei Punkte gegeneinander.

Zum einen verlangt die Trinkwasserqualität dünnere Rohrleitung um die Verkeimung des Wassers zu reduzieren und zum anderen verlangt der Löschwasserbedarf größere Rohrleitungen.

Für die Zukunft muss man überlegen, ob man Trinkwasser und Löschwasser voneinander trennt. Dabei können z. B. getrennte Rohre verlegt werden oder mit Zisternen oder Löschteichen gearbeitet werden. Um jedoch im bestehenden Bestand eine vorübergehende Lösung zu ermöglichen, wurde das beigefügte Konzept entwickelt.

Den Vertragspartnern obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

Um diese Aufgaben effizienter zu erfüllen, haben sich die Vertragspartner zu einer Kooperation entschieden. Danach soll der Landkreis Gießen die Beschaffung von Abrollbehältern Tank übernehmen und sie sodann den übrigen Vertragspartnern mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

Die Städte und Gemeinden, in denen die jeweiligen Trägerfahrzeuge stehen, sind für die Beschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge verantwortlich. Da sie mit diesen Trägerfahrzeugen eine unterstützende Leistung für die weiteren Vertragspartner leisten, erhalten sie jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Alle Vertragspartner beteiligen sich an den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Tankbehälter.

Berücksichtigung findet der bereits gültige „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes“ hier insbesondere die Einbindung der Tanklöschfahrzeuge.

Ziel dieser Kooperation ist, eventuell vorhandene Mängel in der Löschwasserversorgung in der bereits bebauten Fläche (z. B.: nicht ausreichend Löschwasser aufgrund von Verkalkung alter Trinkwassersysteme) zu kompensieren. Diese Kooperation dient nicht dazu, in neu zu erschließenden Baugebieten den erforderlichen Ausbau des Löschwassernetzes zu verringern. Die Rahmenbedingung für die Funktionsfähigkeit dieses Löschwassersystems zur Zuführung von Löschwasser durch Tankfahrzeuge ist in einem Einsatzkonzept beschrieben.

Des Weiteren bestehen durch das Löschwasserkonzept auch weitere Nebeneffekte zur Sicherstellung weiterer Pflichtaufgaben der Kommune. So haben die Kommunen im Rahmen der Trinkwasserversorgung auch die Trinkwassersicherstellung bei Ausfall der Trinkwasserversorgung zu planen und durchzuführen. Durch die Ausführung der Behälter in lebensmittelechtem Edelstahl und eine Zubehörpalette mit Gerät zur Trinkwasserausgabe, kann diese Aufgabe ebenfalls wahrgenommen werden. Weiterhin ist bei den Planungen zum Ausfall kritischer Infrastruktur die Stromversorgung ein zentrales Element. Innerhalb weniger Stunden oder Tage bricht nach dem Ausfall der Stromversorgung auch die Wasserversorgung zusammen. Mit den Behältersystemen kann dann in vielen Bereichen ein minimaler Grundschutz an Löschwasser bereitgestellt werden. Eine zusätzliche Unterstützung bietet das Konzept auch der Löschwasserunterstützung bei einer möglichen Waldbrandbekämpfung, bei der man nicht auf Hydranten zurückgreifen kann.

Der Landkreis Gießen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit des Konzeptes und die ggfs. damit einhergehenden Ersatzansprüche von Geschädigten, wenn die kommunale Löschwasserversorgung im rechtlichen Sinn nicht ausreichend war.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Anschaffung des Systems (einmalige Kosten) kostet die Kommunen ca. 0,8 - 1€ pro Einwohner, wenn alle 17 Kommunen (ohne die Stadt Gießen) teilnehmen.  
Die jährlichen Folgekosten betragen 0,10€ pro Einwohner.

Nach dem derzeitigen Einwohnerstand wäre somit für den Haushalt 2018 noch ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € einzustellen. Als Folgekosten fällt darüber hinaus, ebenfalls nachzeitigem Einwohnerbestand, ein Betrag in Höhe von 1.000,00 € pro Jahr an.

Die Alternative Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Bestand (neue Rohrleitungen oder der Bau von Zisternen und Löschteichen) wäre ein Vielfaches teurer.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

( Klug )  
Bürgermeister

### **Anlagen:**

- Konzept Löschwasserversorgung
- Vertrag über die Interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (Löschwasserversorgung Stand 08.11.2017)

# Landkreis Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

**Konzept zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung der Städte und Gemeinden  
im Landkreis Gießen im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit**

(Stand: 2017-11-08)

## INHALT

|           |                                                 |           |
|-----------|-------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Einführung .....</b>                         | <b>3</b>  |
| 1.1       | Ziel des Konzeptes .....                        | 4         |
| 1.2       | Lösungskonzept .....                            | 4         |
| <b>2</b>  | <b>Rahmenbedingungen .....</b>                  | <b>5</b>  |
| 2.1       | Grundsätzliche Voraussetzungen .....            | 6         |
| 2.2       | Planungsdaten / Standorte .....                 | 6         |
| 2.3       | Ausstattungsbedarf .....                        | 7         |
| 2.4       | Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung .....      | 9         |
| <b>3</b>  | <b>Finanzierung .....</b>                       | <b>10</b> |
| 3.1       | Kostenberechnung .....                          | 10        |
| 3.2       | Einsparpotential .....                          | 11        |
| 3.3       | Brandschutzförderung .....                      | 12        |
| 3.4       | Zuwendungen Interkommunale Zusammenarbeit ..... | 12        |
| 4.1       | Öffentlich rechtliche Vereinbarung .....        | 12        |
| 4.2       | Umsetzungszeitraum .....                        | 13        |
| 4.3       | Technische Umsetzung .....                      | 13        |
| 4.4       | Führungskräftefortbildung .....                 | 13        |
| 4.5       | Fortschreibung .....                            | 13        |
| <b>5.</b> | <b>Schlussbemerkungen .....</b>                 | <b>13</b> |

## Gleichstellung

Die Funktionsbezeichnungen in diesem Konzept werden aufgrund der Lesbarkeit einheitlich in männlicher Form geführt, unbestritten stehen alle Funktionen gleichberechtigt Frauen wie Männern offen.

### **1 Einführung**

Das hier beschriebene Konzept basiert auf den Vereinbarungen, die im Lahn-Dill-Kreis erarbeitet wurden und derzeit umgesetzt werden. Sie wurden auf die Belange des Landkreises Gießen angepasst.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist für Brände und andere Schadensereignisse von elementarer Bedeutung. In der Regel ist ein Einsatz der Feuerwehr ohne eine ausreichende Löschwasserversorgung nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich und gefährdet den Einsatzerfolg.

Deshalb ist es Aufgabe der Kommunen, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Dieses ist eine Pflichtaufgabe.

Der Gesetzgeber führt hierzu im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz aus:

#### **§ 3**

##### *Aufgaben der Gemeinden*

*(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe*

*...*

*4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,*

*...*

Die Angemessenheit orientiert sich an den Technischen Regeln des Arbeitsblatt W 405.

Unabhängig dessen wurden folgende Problemstellungen in den letzten Jahren erkannt:

- Bedarfs- und Entwicklungspläne weisen Defizite im Bereich der Löschwasserversorgung aus.
- Bedarfsmenge wird im Baugenehmigungsverfahren nur auf ständiger Nachforderung bescheinigt. Teilweise liegen die Daten bei den Kommunen nicht vollumfassend vor.

- Veränderungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung, Trinkwassersicherung
- Das Trinkwasser benötigt aus Hygienegründen kleine Leitungsquerschnitte. Löschwasser erfordert große Querschnitte.
- Bei der Sanierung von Hochbehältern werden aus Hygienegründen kleinere Vorratsmengen gefordert als bisher üblich, was bei der Bereitstellung der „Brandreserve“ teils Schwierigkeiten aufweist.
- Kostentrennung nach KAG zwischen der Trinkwasserversorgung und Löschwasserversorgung. Größere Querschnitte bilden hier häufig Zuordnungs- und Abgrenzungsprobleme.

## 1.1 Ziel des Konzeptes

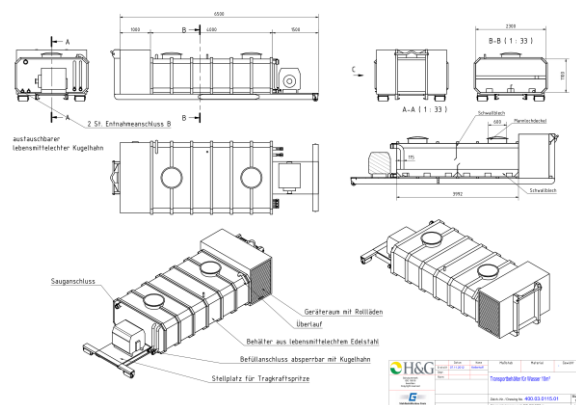
Ziel ist die Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Rahmen des Grundschutzes als kommunale Aufgabe. Hierbei sollen die bekannten Defizite behoben werden und Änderungen oder Erschließungsmaßnahmen durch eine wirtschaftliche Vorhaltung Berücksichtigung finden. Der notwendige Bau von stationären Einrichtungen soll auf die Rahmenbedingungen begrenzt sein und die Ergänzung bis zur gesetzlichen Verpflichtung als ein mobiles Löschwasserkonzept zur Ausführung kommen.

Den unterschiedlichen Anforderungen der Trinkwasserversorgung / Verkeimung und der Löschwasserversorgung (Verkeimungsgefahr bei großen Querschnitten und Entnahmeeinrichtungen) soll in dem Konzept Berücksichtigung finden und die Konfliktlage dieser Bereiche entschärfen.

## 1.2 Lösungskonzept

50 % der notwendigen Löschwasserbevorratung erfolgt durch die Sammelwasserversorgung (Trinkwassernetz / Rohrleitungsnetz). Die Vorhaltung der fehlenden Restmenge wird durch ein mobiles Abrollbehältersystem auf Wechselladerfahrzeugen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit von allen Städten und Gemeinden als gemeinsame Aufgabe wahrgenommen. Der Landkreis Gießen tritt hier als Dienstleister für die 17 Kommunen (ohne die Stadt Gießen) auf.

Somit müssen in vielen Bereichen keine aufwendigen baulichen Maßnahmen zur Löschwasserergänzung hergestellt werden. Bei der Erstellung von Zisternen ist ein Wirkradius von 300 m um eine Zisterne zu beachten. Dieses führt dazu, dass in Baugebieten möglicherweise mehrere Zisternen / Teiche zur Ergänzung erstellt werden müssten. Die Löschwassermengen werden durch ein Abrollbehältersystem mobil an die Orte verbracht, an denen die Löschwassermengen benötigt werden.



## Modellzeichnung

## 2 Rahmenbedingungen

Grundsätzliche Hinweise an die bereitzustellende Löschwassermenge ergeben sich nach dem Merkblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.

Technisch- wissenschaftlicher Verein DVGW. Die Mengen sind in nachfolgender Grafik dargestellt.

**Tabelle 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung<sup>e)</sup>**

| Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung | reine Wohngebiete (WR)<br>allgem. Wohngebiete (WA)<br>besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI)<br>Dorfgebiete (MD) <sup>a)</sup> |                 | Gewerbegebiete (GE) |                  |               | Industriegebiete (GI) |
|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|---------------------|------------------|---------------|-----------------------|
|                                                      |                                                                                                                                      |                 |                     | Kerngebiete (MK) |               |                       |
| Zahl der Vollgeschosse (N)                           | N ≤ 3                                                                                                                                | N > 3           | N ≤ 3               | N = 1            | N > 1         | -                     |
| Geschossflächenzahl <sup>b)</sup> (GFZ)              | 0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7                                                                                                                      | 0,7 < GFZ ≤ 1,2 | 0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7     | 0,7 < GFZ ≤ 1    | 1 < GFZ ≤ 2,4 | -                     |
| Baumassenzahl <sup>c)</sup> (BMZ)                    |                                                                                                                                      | -               | -                   | -                | -             | BMZ ≤ 9               |

| Löschwasserbedarf                                                 |        |    |      |      |      |      |
|-------------------------------------------------------------------|--------|----|------|------|------|------|
| bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung <sup>d)</sup> : |        |    |      |      |      |      |
|                                                                   |        |    | m³/h | m³/h | m³/h | m³/h |
|                                                                   | klein  | 48 | 96   | 48   | 96   | 96   |
|                                                                   | mittel | 96 | 96   | 96   | 96   | 192  |
|                                                                   | groß   | 96 | 192  | 96   | 192  | 192  |

## Überwiegende Bauart

feuerbeständige <sup>d)</sup>, hochfeuerhemmend <sup>d)</sup> oder feuerhemmende <sup>d)</sup> Umfassungen, harte Bedachungen <sup>d)</sup>

|                                                                                  |  |
|----------------------------------------------------------------------------------|--|
| Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder |  |
| Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen <sup>b)</sup>   |  |

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend;  
weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert).  
Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

**96 m<sup>3</sup>**

**192 m<sup>3</sup>**

- Die baulich bereitzustellende Mindestlöschwasserversorgung / Basisversorgung (50 %) muss über die Sammelwasserversorgung / Trinkwasserversorgung in folgenden Mengen sichergestellt werden:
    - alle Gebiete nach W 405 mit  $96 \text{ m}^3$  = mindestens  **$48 \text{ m}^3$**  = 800 l/min
    - alle Gebiete nach W 405 mit  $192 \text{ m}^3$  = mindestens  **$96 \text{ m}^3$**  = 1.600 l/min
- Somit ergibt sich als maximale variable Löschwassermenge =  **$96 \text{ m}^3$  / Std.**
- Mindestens eine Löschwasserentnahmestelle / Kommune mit mindestens 1.600 l/min Lieferleistung zur schnellen Auffüllung der Abrollbehälter.
  - Als Planungsgröße für die Bereitstellung der gefüllten Löschwasserbehälter ist ein Zeitmaß von 30 Minuten bis Eintreffen am Schadensort nach Alarmierung angesetzt. Der Nachweis erfolgt unter Pkt. 2.2.
  - Eine gemeinsame auf den Landkreis bezogene Einsatzplanung / Löschwasserversorgungskonzept / Alarmierungskonzept ist zu erstellen. Hierbei kann eine standardisierte Stufenalarmierung auf Anforderung des Einsatzleiters erfolgen.
  - Die Gleichzeitigkeit von mehreren Großschadensereignissen wird in der Wahrscheinlichkeit als extrem unwahrscheinlich unterstellt und ist eher in einer Katastrophensituation zu finden.
  - Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung verbleibt weiterhin bei den Städten und Gemeinden.
  - Berücksichtigung findet der bereits gültige „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes“ hier insbesondere die Einbindung der Tanklöschfahrzeuge

## 2.1 Grundsätzliche Voraussetzungen

Das gemeinsame Löschwasserversorgungskonzept über mobile Behälter basiert auf der Annahme, dass sich alle Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen (ohne die Stadt Gießen) an diesem System beteiligen.

## 2.2 Planungsdaten / Standorte

- Die Sicherstellung der Restlöschwassermenge hat im Umkreis / Radius von 300 m um ein Objekt zu erfolgen. Für eine technische und taktische Herbeiführung der Restlöschwassermenge über handverlegte Leitungen (Förderstrecken 300 m Radius – in Lauflinie auch ggf. bis zu 400 m) ist ein Zeitan-

satz von 30 min als Faustformel zu berücksichtigen. Hierbei sind Nachalarmierung von Kräften und Gerät sowie die Anfahrt, Orientierung und Verlegung zu berücksichtigen.

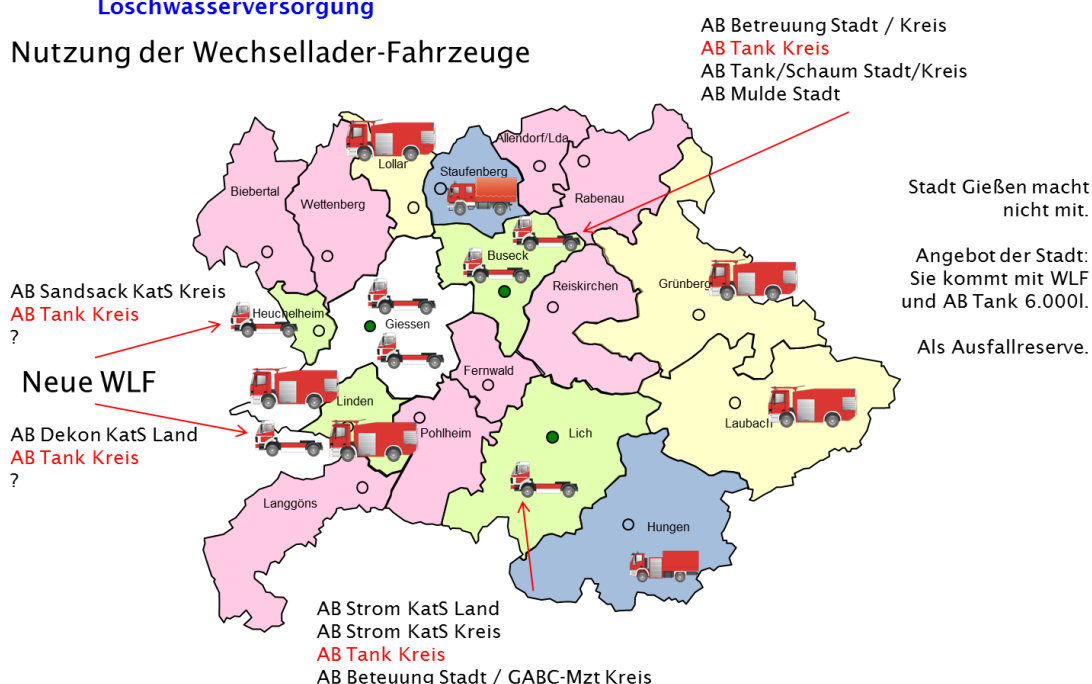
- Als Randbedingungen ist die problematische Entwicklung der Tagesalarmsicherheit – Personalmangel zur Leitungsverlegung zu berücksichtigen.
- Schlauchwagen sind in der Regel für die Verlegung von Löschwasserförderstrecken über lange Entfernungen ausgelegt. Hierbei bieten sie aber keine Zeitvorteile. Auch der Personalbedarf ist in diesen Fällen als hoch zu bezeichnen und im Rahmen der Tagesalarmsicherheit teilweise nicht zu realisieren. Darüber hinaus sind Schlauchwagen nicht überall vorhanden. Im Landkreis Gießen ist ein SW 2000 in Hungen und ein GW-Hochwasserschutz mit 1000m B-Leitung in Staufenberg stationiert.
- Die Feststellung des Löschwasserbedarfs erfolgt nach Eintreffen der ersten taktischen Einheit (Berechnungsmaßstab / Beginn für die Zeitplanung – Rahmen 30 Minuten für die Verstärkung durch die Restlöschwassermenge)
- Unter Berücksichtigung einer kontinuierlichen Löschwasserlieferung von max. 1.600 l/min und einer erforderlichen Taktung ergänzen sich die unter Pkt. 2.3 ausgewiesenen Standorte.
- Die Ausstattung der Behälter ist so zu wählen, dass sowohl hierin Gefahrstoffe aufgefangen werden können als auch die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Krisenfall unterstützt werden kann (trinkwassergerechte / lebensmittelechte Ausstattung nach Trinkwasserverordnung).

## 2.3 Ausstattungsbedarf

Nach Auswertung und Berechnung der Zeitvorgaben und Taktung sind 4 Standorte mit 4 Löschwasserbehältern für die Sicherstellung der Restlöschwassermengen erforderlich. In der nachfolgenden Grafik sind die Standorte dargestellt.

### Löschwasserversorgung

#### Nutzung der Wechsellader-Fahrzeuge



### Ausstattung:

*(WLF = Wechselladerfahrzeug / Trägerfahrzeug)*

*(AB - LW = Abrollbehälter Löschwasser)*

WLF 1 – 26 t. – Standort Lich

WLF 2 – 26 t. – Standort Buseck

WLF 3 – 26 t. – Standort Heuchelheim

WLF 4 – 26 t. – Standort Linden

Ersatzfahrzeuge (Werkstatttermin oder andere Einsatzmittel erforderlich)

WLF 5 – 26 t. – Standort Buseck

WLF 6 – 18 t. – Standort Gießen

WLF 7 – 26t. – Standort Gießen

AB - LW 1 - Standort Lich 10.000l

AB - LW 2 - Standort Buseck 10.000l

AB - LW 3 - Standort Heuchelheim 10.000l

AB - LW 4 - Standort Linden 10.000l

Ersatzbehälter (Werkstatttermin oder andere Einsatzmittel erforderlich)

AB - LW 5 - Standort Buseck 6.000l

AB - LW 6 - Standort Gießen 6.000l

### TLF Standorte

TLF 4000 – Lollar

TLF 4000 – Grünberg

TLF 4000 – Gießen

TLF 4000 – Linden

TLF 12.000 – Laubach

## 2.4 Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung

Für ein funktionierendes Löschwasserversorgungssystem ist eine Einsatzplanung erforderlich. Eine Basis und Rahmenplanung erfolgt in einem gemeinsamen Alarm- und Einsatzplan aller Städte und Gemeinden.

Die Planung wird durch eine Arbeitsgruppe der Leiter der Feuerwehren unter der Leitung eines Kreisbrandmeisters des Landkreises erarbeitet. Die Planung wird in einer Bürgermeisterdienstversammlung verabschiedet.

Die Frequenz der Anforderung der Löschwasserkomponenten ist auch unter der Berücksichtigung der Anzahl der Brände im Landkreis Gießen und den Erfahrungen, dass ein überwiegender Anteil der Brände mit dem mitgeführten Löschwasser des ersten Löschfahrzeuges gelöscht werden als gering zu beurteilen.

Statistisch erfolgt im Landkreis Gießen monatlich ein Großbrand.

Eine Alarmierungsüberforderung der Standorte ist nicht zu erwarten.

Damit das System funktionieren kann, muss im Umkreis von 7,5 km von einem Gebiet mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung ein leistungsfähiger Hydrant 1.600 l/min zur Verfügung stehen.

### Annahme:

Zeitbedarf zur Löschwasserabgabe bei 1.600l/min

|         |         |         |         |            |            |            |            |                   |
|---------|---------|---------|---------|------------|------------|------------|------------|-------------------|
| 2,5     | 2,5     | 2,5     | 2,5     | 6,25       | 6,25       | 6,25       | 6,25       | Abgabezeit in min |
| 1. GTLF | 2. GTLF | 3. GTLF | 4. GTLF | WAB 1 10m³ | WAB 2 10m³ | WAB 3 10m³ | WAB 4 10m³ | Fahrzeuge         |

Summe 4mal 4.000l plus 4 mal 10.000l = 56m³ in 35 min.

Dieses entspricht 48m³ in 30 min und somit 96m³ in einer Stunde.

Bei einem Durchlauf von 35 min ergibt sich bei einer Abgabe von 10m³ und bei einer Betankung von 10m³ eine reine Fahrzeit von 22,5 min für den Hin- und Rückweg zwischen Brandstelle und Hydrant. Bei einer mittleren Fahrgeschwindigkeit von 40km/h muss der Hydrant in einer Entfernung von max. 7,5km zur Brandstelle liegen.

### **3 Finanzierung**

Die Finanzierung des Systems erfolgt durch die Städte und Gemeinden.

Beschaffung, Unterhaltung, Finanzierung und Umlage (Kostenerstattung) wird durch den Landkreis Gießen, Fachdienst Gefahrenabwehr im Auftrag der Städte und Gemeinden durchgeführt.

Die Mittel werden im Haushalt des Landkreises Gießen veranschlagt und verwaltet. Hierzu wird ein Kostensammler eingerichtet, der ausschließlich für die Abrechnung der Kosten des Löschwasserkonzeptes wirksam wird.

Als Umlage ist sowohl eine Investitionsumlage und eine Kostenumlage (Unterhaltskosten) zu berücksichtigen.

Die Kommunen bleiben Eigentümer der WLF.

Die WLF Standorte erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für ein Fahrzeug wie folgt:

- a) 2.500,00 Euro für Unterstellung und Betriebsstoffe des WLF
- b) 1.000,00 Euro für die Ausbildung der Einsatzkräfte (Führerschein, Lehrgänge)
- c) 1.000,00 Euro für Wartung, kleine Reparaturen an den Abrollbehältern und für eine Vollkasko- und Haftpflicht-Versicherung für den Abrollbehälter

Die Abrollbehälter werden gemeinsam angeschafft.

Die Kostenteilung für Anschaffung und Unterhaltung hierfür erfolgt nach dem Einwohnerschlüssel für alle 17 Kommunen (ohne Stadt Gießen).

Die Abrechnung erfolgt nach dem gleichen Muster wie im „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes“ bereits praktiziert.

#### **3.1 Kostenberechnung**

Die Gesamtkosten werden unterschieden nach Investitions- und Unterhaltskosten.

### 3.1.1 Investitionskosten

| Nr. | Art                                                        | Anzahl     | Kosten ohne IKZ | Berechnung mit IKZ |
|-----|------------------------------------------------------------|------------|-----------------|--------------------|
| 1   | Abrollbehälter Löschwasserversorgung<br>36.000,00 € / Stk. | 3          | 108.000€        |                    |
| 2   | Übernahme des Abrollbehälters der Stadtwerke Lich          | 1          | 31.000€         |                    |
| 3   | Zuwendung interkommunale Zusammenarbeit / IKZ Mittel       |            |                 | - 100.000€?        |
| 4   | Abschreibung erfolgt auf 20 Jahre                          |            |                 |                    |
|     |                                                            |            |                 |                    |
|     | Investition durch 17 Kommunen                              | 180.000 EW | 0,8-1 €/EW      |                    |
|     | Unterhaltung jährlich                                      | 180.000 EW | 10 Cent/EW      |                    |

Die tatsächliche Investitionskostenumlage ergibt sich nach Durchführung der Investitionen aus dem tatsächlichen Rechnungsergebnis der Ausschreibungen und Vergaben.

### 3.2 Einsparpotential

Mit diesem Konzept sollen bauliche Maßnahmen der Löschwasserversorgung über die Rahmenbedingungen unter Pkt. 2 hinaus kompensiert werden. Gleichzeitig sollen vorhandene Löschwasserdefizite verbessert und behoben werden. Unter diesen Berücksichtigungen hätten die Städte und Gemeinden direkt oder in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen in die Löschwasserversorgung durch den Bau von Teichen oder Löschwasserzisternen zu tätigen.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen liegen Bauvorhaben von Löschwasserzisternen mit 96 m³ oder 192 m³ zwischen 70.000,00 € und 140.000,00 € pro Zisterne.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen steht in mehreren Gemeinden die Erschließung von Baugebieten an, wo zur Vorhaltung des Löschwassers zusätzliche Zisternen gebaut werden müssen. Gleichzeitig weisen fast alle Städte und Gemeinden nicht unerhebliche Defizite in der Löschwasserversorgung aus.

Je nach erforderlicher Anzahl der Nachrüstung würde dieses ein erhebliches Investitionsvolumen bedeuten. Wenn jede Kommune nur eine Zisterne bauen müsste, dann wären dieses schon rund 1,3 Mio€. Hierin sind nur die Investitionskosten berücksichtigt. Zisternen unterliegen auch einer regelmäßigen Unterhaltung, Wartung und Reinigung. Diese Kosten sind mit den Unterhaltskosten des mobilen Systems zu vergleichen.

Unabhängig der stationären Systeme sind auch Einsparpotentiale in den Versorgungsleitungen und Entnahmestellen zu erzielen. Diese können aber nicht eindeutig beziffert werden.

Somit lassen sich nicht nur die kurzfristigen Einsparpotentiale generieren, sondern die Einsparungen ergeben sich langfristig und werden über den derzeit geschätzten Kosten liegen.

### **3.2.1 Nebeneffekte zur Sicherstellung weiterer Pflichtaufgaben der Kommune**

Durch die Nebeneffekte können weitere Pflichtaufgaben und Kosten kompensiert werden.

- Im Rahmen der Trinkwasserversorgung haben die Kommunen auch die Trinkwassersicherstellung bei Ausfall der Trinkwasserversorgung zu planen und durchzuführen. Durch die Ausführung der Behälter in lebensmittelechtem Edelstahl und eine Zubehörpalette mit Gerät zur Trinkwasserausgabe, kann diese Aufgabe ebenfalls wahrgenommen werden.
- Bei den Planungen zum Ausfall kritischer Infrastruktur ist die Stromversorgung ein zentrales Element. Innerhalb weniger Stunden oder Tage bricht nach dem Ausfall der Stromversorgung auch die Wasserversorgung zusammen. Mit den Behältersystemen kann dann in vielen Bereichen ein minimaler Grundschutz an Löschwasser bereitgestellt werden.
- Durch die Ausführung der Behälter in Edelstahl, können die Behälter zum Teil auch als Auffangbehälter bei Austritten größerer Mengen von Gefahrstoffen oder kontaminiertem Wasser / Löschwasser dienen.

### **3.3 Brandschutzförderung**

Im Rahmen der Zuwendungsrichtlinien zur Förderung des Brandschutzes können Maßnahmen der Löschwasserversorgung nicht durch das Land Hessen gefördert werden. Somit ist eine Förderung der Abrollbehälter für diesen Zweck ausgeschlossen. Die Trägerfahrzeuge können von den Kommunen im Rahmen der Zuwendung für die Kommunalen Bereiche zur Zuwendung eingereicht werden.

### **3.4 Zuwendungen Interkommunale Zusammenarbeit**

Im Rahmen der Förderung für Interkommunale Zusammenarbeit des Landes Hessen ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Die möglichen Zuwendungen sind in den Investitionskosten zu berücksichtigen.

### **4.1 Öffentlich rechtliche Vereinbarung**

Für die Umsetzung ist eine öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen allen Städten und Gemeinden und dem Landkreis (ohne die Stadt Gießen) erforderlich. Dieses Konzept ist Anlage der Vereinbarung.

## **4.2 Umsetzungszeitraum**

Für die Umsetzung sind die Beschlüsse durch die Gemeindevertretungen und die Stadtverordnetenversammlungen erforderlich. Diese sollen möglichst im Jahr 2017 erfolgen.

## **4.3 Technische Umsetzung**

Unter Berücksichtigung des Zeitrahmens nach Pkt. 4.2 kann die Beschaffung und Umsetzung mit der Ausschreibung, Vergabe und Lieferung nach Haushaltsgenehmigung des Regierungspräsidiums erfolgen. Ziel ist eine Indienststellung zur Jahresmitte 2018.

## **4.4 Führungskräftefortbildung**

Nach der technischen Umsetzung, der Einsatz- und Alarmierungsplanung sind Führungskräftefortbildungen erforderlich. Diese werden durch den Landkreis organisiert und angeboten.

Jeweils im westlichen und östlichen Kreisgebiet ist mit der Einführung des Konzeptes eine Alarmierungsübung durchzuführen.

## **4.5 Fortschreibung**

Dieses Konzept ist im Rahmen der Prüfung der Umlage (5 Jahre) ebenfalls zu überprüfen und in Abstimmung mit den Bürgermeistern in einer Bürgermeisterdienstversammlung ggf. zu erörtern und fortzuschreiben.

## **5. Schlussbemerkungen**

Mit dem vorliegenden Konzept werden nun die vorhandenen Defizite in der Löschwasserversorgung verbessert und die zukünftige Sicherstellung der Löschwasserversorgung, in Verbindung mit den Grundlagen der Trinkwasserversorgung, auf zukunftsfähige Rahmenbedingungen vorbereitet. Dieses geschieht insbesondere unter einer besonderen wirtschaftlichen Betrachtung.

Bei der Erschließung von neuen Baugebieten ist eine ausreichende Löschwasserversorgung ohne die Einbindung dieses Konzeptes von den Kommunen bereitzustellen.

**Trapp, A.**

---

**Von:** Högel, Stephan <shoegel@lich.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 26. Juli 2022 11:09  
**An:** Trapp, A.  
**Cc:** Kühn, Joachim Michael (Extern); Meyer, Matthias; Stuff, A.  
**Betreff:** WG: IKZ Antrag Löschwasserkonzept  
**Anlagen:** Vorlage Magistrat.pdf; Protokoll und Unterschrift.pdf

Hallo Anneliese,

wie bereits telefonisch besprochen, benötigt das Regierungspräsidium Gießen für den Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz („Löschwasserkonzept“) noch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

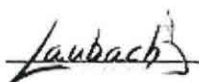
Diesbezüglich wird gebeten, die Vorlage Nr. 289/2017 zusammen mit den entsprechenden Unterlagen und Informationen für die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2022 sowie der notwendigen Ausschüsse aufzunehmen.

In der Anlage sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Vorlage des Magistrates Nr. 286/2017
- Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Magistrates am 04.12.2017
- Unterschriftenblatt zum Löschwasserkonzept
- Beigefügte Mail des Landkreises über die Herbeiführung eines zusätzlichen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie GESUND!

Stephan Högel



Stadt Lich  
Verwaltungsbehördenbezirk  
Ordnungsbehördenbezirk  
Laubach / Lich  
Unterstadt 1  
35423 Lich

Tel: 06404 / 806 – 231  
Fax: 06404 / 806 – 224  
E-Mail:  
[ordnungsamt@lich.de](mailto:ordnungsamt@lich.de)  
Internet: [www.lich.de](http://www.lich.de)



Die Information in dieser eMail ist vertraulich und kann dem Berufsgeheimnis unterliegen. Sie ist ausschliesslich fuer den Adressaten bestimmt. Jeglicher Zugriff auf diese eMail durch andere Personen als den Adressaten ist untersagt. Sollten Sie nicht der fuer diese eMail bestimmte Adressat sein, ist Ihnen jede Veroeffentlichung, Vervielfaeltigung oder Weitergabe wie auch das Ergreifen oder Unterlassen von Massnahmen im Vertrauen auf erlangte Information untersagt. In dieser eMail enthaltene Meinungen oder Empfehlungen unterliegen den Bedingungen des jeweiligen Mandatsverhaeltnisses mit dem Adressaten.

**Von:** Kreuder, Thomas <Thomas.Kreuder@lkgi.de>

**Gesendet:** Dienstag, 26. Juli 2022 10:20

**An:** Bianka Kösters (b.koesters@gruenberg.de) <b.koesters@gruenberg.de>; Mario Foos (ordnungsamt@buseck.de) <ordnungsamt@buseck.de>; Peter Müller (p.mueller@langgoens.de) <p.mueller@langgoens.de>; Peter Müller - Langgöns (ordnung@langgoens.de) <ordnung@langgoens.de>; Stefan Kratz (s.kratz@rabenu.de) <s.kratz@rabenu.de>; Högel, Stephan <shoegel@lich.de>

**Cc:** Binsch, Mario <Mario.Binsch@lkgi.de>

**Betreff:** WG: IKZ Antrag Löschwasserkonzept

**VORSICHT!! Externe E-Mail -  
Bitte bei Anhängen und Links  
aufmerksam sein!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Genehmigung des IKZ Antrages „Löschwasserkonzept“ besteht das Regierungspräsidium Gießen auf einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung.

Das Regierungspräsidium bezieht sich hier auf die zur Zeit gültigen Voraussetzungen für einen IKZ Antrag (Ziffer 5 der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 07.12.2021 (Az.: IV 3-3 v 03.02)).

Es wird gebeten die Beschlüsse (Zustimmung zu dem Vertrag Löschwasserkonzept) schnellstmöglich (bitte in der ersten Sitzung nach den Sommerferien) herbeizuführen und uns per Mail zuzusenden, sodass der Antrag weiterbearbeitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Thomas Kreuder

---

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss  
Fachdienst 16 Gefahrenabwehr  
(Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Zivile Verteidigung)  
Riversplatz 1-9, Gebäude E, Raum 025  
35394 Gießen

Tel.: 0641-93901482  
Fax: 0641-37712  
[thomas.kreuder@lkgi.de](mailto:thomas.kreuder@lkgi.de)  
[www.lkgi.de](http://www.lkgi.de)

Zum Schutz unserer IT-Netzwerke nehmen wir keine alten Office-Dokumente mehr entgegen. Dies betrifft folgende Dateiformate: doc, docm, xls, xlsx, ppt, pptm und pub.  
PDF-Dokumente sowie Office-Dokumente im neuen Dateiformat können Sie uns wie gewohnt weiterhin zusenden.  
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage (<https://www.lkgi.de/kontakt>).

**Impfen schützt**  
*Dich und Deine Liebsten!*  
**corona.lkgi.de**



**Von:** Kreuder, Thomas

**Gesendet:** Mittwoch, 20. Juli 2022 11:42

**An:** Bianka Kösters (b.koesters@gruenberg.de) <b.koesters@gruenberg.de>; Christian Heßler und Bodo Schäfer (brandschutz@biebertal.de) <brandschutz@biebertal.de>; Mario Foos (ordnungsamt@buseck.de) <ordnungsamt@buseck.de>; brandschutz@buseck.de; Peter Müller (p.mueller@langgoens.de) <p.mueller@langgoens.de>; Peter Müller - Langgöns (ordnung@langgoens.de) <ordnung@langgoens.de>; Stefan

Kratz ([s.kratz@rabenu.de](mailto:s.kratz@rabenu.de)) <[s.kratz@rabenu.de](mailto:s.kratz@rabenu.de)>; Stefan Kratz (); Stephan Högel ([shoegel@lich.de](mailto:shoegel@lich.de))  
<[shoegel@lich.de](mailto:shoegel@lich.de)>

Cc: Binsch, Mario <[Mario.Binsch@lkgi.de](mailto:Mario.Binsch@lkgi.de)>

**Betreff:** WG: IKZ Antrag Löschwasserkonzept

Hallo,

das Regierungspräsidium Gießen benötigt für den IKZ Antrag „Löschwasserkonzept“ die Beschlüsse der **Stadtverordnetenversammlung** bzw. **Gemeindevertretungen**.

Falls diese vorliegen, bitte mir schnellstmöglich zusenden.

Wenn das Konzept nur in dem Magistrat bzw. Gemeindevorstand beschlossen wurde, mir bitte ebenfalls mitteilen und bestätigen, dass der Beschluss nur in diesem Gremium erfolgte.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kreuder

---

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss  
Fachdienst 16 Gefahrenabwehr  
(Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Zivile Verteidigung)  
Riversplatz 1-9, Gebäude E, Raum 025  
35394 Gießen

Tel.: 0641-93901482

Fax: 0641-37712

[thomas.kreuder@lkgi.de](mailto:thomas.kreuder@lkgi.de)

[www.lkgi.de](http://www.lkgi.de)

Zum Schutz unserer IT-Netzwerke nehmen wir keine alten Office-Dokumente mehr entgegen. Dies betrifft folgende Dateiformate: doc, docm, xls, xlsx, ppt, pptm und pub.

PDF-Dokumente sowie Office-Dokumente im neuen Dateiformat können Sie uns wie gewohnt weiterhin zusenden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage (<https://www.lkgi.de/kontakt>).

**Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von  
Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz,**

**Hier: Löschwasserkonzept**

(Stand: 28.09.2018)

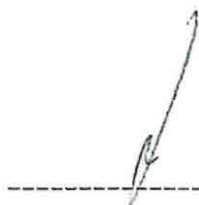
**Stadt Laubach**  
Der Magistrat  
Friedrichstraße 11  
35321 Laubach

Die Stadt 35321 Laubach, Friedrichstraße 11,

tritt am 25.10.2018 dem Vertrag mit Wirkung zum 01.01.2019 bei.

35321 Laubach, den 01.10.2018

Siegel



( Peter Klug )

Bürgermeister



( Isolde Hanak )

1. Stadträtin



# Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Hier: Löschwasserkonzept  
(Stand: 08.11.2017)

zwischen dem

## **Landkreis Gießen**

vertreten durch

den Kreisausschuss

Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

vertreten durch

die Landrätin Anita Schneider und

der Ersten Kreisbeigeordneten Dr. Christine Schmahl

und

## **der Stadt Allendorf (Lumda)**

vertreten durch

den Magistrat

Bahnhofstraße 14, 35469 Allendorf

vertreten durch

den Bürgermeister Thomas Benz und

den Ersten Stadtrat Ernst-Jürgen Bernbeck

und

## **der Gemeinde Biebertal**

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Mühlbergstraße 9, 35444 Biebertal

vertreten durch

den Bürgermeister Thomas Bender und

den Beigeordneten Bruno Müller

und

## **der Gemeinde Buseck**

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck

vertreten durch

den Bürgermeister Dirk Haas und

den Beigeordneten ???

und

**der Gemeinde Fernwald**

vertreten durch  
den Gemeindevorstand  
Oppenröder Straße 1, 35463 Fernwald  
vertreten durch  
den Bürgermeister Stefan Bechthold und  
den Ersten Beigeordneten Karl-Rudolf Schön

und

**der Stadt Grünberg**

vertreten durch  
den Magistrat  
Rabegasse 1, 35305 Grünberg  
vertreten durch  
den Bürgermeister Frank Ide und  
den Ersten Stadtrat Thomas Kreuder

und

**der Gemeinde Heuchelheim**

vertreten durch  
den Gemeindevorstand  
Linnpfad 30, 35452 Heuchelheim  
vertreten durch  
den Bürgermeister Lars Burkhard Steinz und  
den Ersten Beigeordneten Erich Sapper

und

**der Stadt Hungen**

vertreten durch  
den Magistrat  
Kaiserstraße 7, 35410 Hungen  
vertreten durch  
den Bürgermeister Rainer Wengorsch und  
den Ersten Stadtrat Werner Wirth

und

**der Gemeinde Langgöns**

vertreten durch  
den Gemeindevorstand  
St.-Ulrich-Ring 13, 35428 Langgöns  
vertreten durch  
den Bürgermeister Horst Röhrig und  
den Ersten Beigeordneten Hans-Ottmar Müller

und

**der Stadt Laubach**

vertreten durch

den Magistrat

Friedrichstraße 11, 35321 Laubach

vertreten durch

den Bürgermeister Peter Klug und

den Ersten Stadtrat Georg Teubner-Damster

und

**der Stadt Lich**

vertreten durch

den Magistrat

Unterstadt 1, 35423 Lich

vertreten durch

den Bürgermeister Bernd Klein und

den Ersten Stadtrat Bernd Fischer

und

**der Stadt Linden**

vertreten durch

den Magistrat

Konrad-Adenauer-Straße 25, 35440 Linden

vertreten durch

den Bürgermeister Jörg König und

den Ersten Stadtrat ???

und

**der Stadt Lollar**

vertreten durch

den Magistrat

Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar

vertreten durch

den Bürgermeister Dr. Bernd Wieczorek und

den Stadtrat Willi-Ludwig Hofmann

und

**der Stadt Pohlheim**

vertreten durch

den Magistrat

Ludwigstraße 31-33, 35415 Pohlheim

vertreten durch

den Bürgermeister Udo Schöffmann und

der Ersten Stadträtin Anja Sames-Postel

und

**der Gemeinde Rabenau**

vertreten durch  
den Gemeindevorstand  
Eichenweg 14, 35466 Rabenau  
vertreten durch  
den Bürgermeister Kurt Hillgärtner und  
den Ersten Beigeordneten Andreas Hübl

und

**der Gemeinde Reiskirchen**

vertreten durch  
den Gemeindevorstand  
Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen  
vertreten durch  
den Bürgermesiter Dietmar Kromm und  
den Ersten Beigeordneten Dieter Schepp

und

**der Stadt Staufenberg**

vertreten durch  
den Magistrat  
Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg  
vertreten durch  
den Bürgermeister Peter Gefeller und  
den Stadtrat Dieter Preis

und

**der Gemeinde Wettenberg**

vertreten durch  
den Gemeindevorstand  
Sorguesplatz 2, 35435 Wettenberg  
vertreten durch  
den Bürgermeister Thomas Brunner und  
den Ersten Beigeordneten Reinhard Bamberger

## **Vorbemerkung:**

Den Vertragspartnern obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

Um diese Aufgaben effizienter zu erfüllen, haben sich die Vertragspartner zu einer Kooperation entschieden. Danach soll der Landkreis Gießen die Beschaffung von Abrollbehältern Tank übernehmen und sie sodann den übrigen Vertragspartnern mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

Die Städte und Gemeinden, in denen die jeweiligen Trägerfahrzeuge stehen, sind für die Beschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge verantwortlich. Da sie mit diesen Trägerfahrzeugen eine unterstützende Leistung für die weiteren Vertragspartner leisten, erhalten sie jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Alle Vertragspartner beteiligen sich an den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Tankbehälter.

Berücksichtigung findet der bereits gültige „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes“ hier insbesondere die Einbindung der Tanklöschfahrzeuge.

Ziel dieser Kooperation ist, eventuell vorhandene Mängel in der Löschwasserversorgung in der bereits bebauten Fläche (z. B.: nicht ausreichend Löschwasser aufgrund von Verkalkung alter Trinkwassersysteme) zu kompensieren. Diese Kooperation dient nicht dazu, in neu zu erschließenden Baugebieten den erforderlichen Ausbau des Löschwassernetzes zu verringern. Die Rahmenbedingung für die Funktionsfähigkeit dieses Löschwassersystems zur Zuführung von Löschwasser durch Tankfahrzeuge ist in einem Einsatzkonzept (Anlage 1) beschrieben.

Der Landkreis Gießen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit des Konzeptes und die ggfs. damit einhergehenden Ersatzansprüche von Geschädigten, wenn die kommunale Löschwasserversorgung im rechtlichen Sinn nicht ausreichend war.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Von dem Vertrag werden folgende Fahrzeuge erfasst:

- a) WLF der Gemeinde Buseck 26t
- b) WLF der Gemeinde Heuchelheim 26t
- c) WLF der Stadt Lich 26t
- d) WLF der Stadt Linden 26 t

(2) Von dem Vertrag werden folgende Abrollbehälter Löschwasser 10m<sup>3</sup> erfasst:

- a) AB LW 1 Standort Gemeinde Buseck
- b) AB LW 2 Standort Gemeinde Heuchelheim
- c) AB LW 3 Standort Stadt Lich
- d) AB LW 4 Standort Stadt Linden

(3) Im Herbst eines jeden Jahres wird im Rahmen einer Dienstversammlung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der von diesem Vertrag betroffenen Städte und Gemeinden auf Vorschlag des Landkreises Gießen, vertreten durch den Kreisbrandinspektor, der Standort der Abrollbehälter gem. § 1 Abs. 2 im Landkreis für das Folgejahr abgestimmt.

Kommt es zu keiner einvernehmlichen Regelung, so legt der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Gießen die Standorte fest. Die einvernehmliche oder einseitige Festlegung der Standorte ist schriftlich durch den Landrat bzw. die Landrätin zu dokumentieren.

## **§ 2 Pflichten der Städte und Gemeinden**

Die Städte Linden und Lich und die Gemeinden Buseck und Heuchelheim verpflichten sich, die in § 1 Abs. 1 genannten Trägerfahrzeuge vorzuhalten und den Vertragspartnern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich zur Beteiligung an den Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Abrollbehälter und für die Unterhaltung der Trägerfahrzeuge.

## **§ 3 Pflichten des Landkreises Gießen**

Der Landkreis verpflichtet sich, mit den jeweiligen Vertragspartnern, in deren Bereich ein Fahrzeug stationiert ist, einen gesonderten Vertrag zum Betrieb der Fahrzeuge zu schließen und die Kosten der Unterhaltung der Fahrzeuge pauschal abzugelten. Er verpflichtet sich zudem, Abrollbehälter zu beschaffen und den in § 1 Abs. 2 genannten oder durch die Bürgermeister-Dienstversammlung bestimmten Städten und Gemeinden nach Maßgabe dieses Vertrages §1 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen.

## **§ 4 Anschaffung von Abrollbehältern Löschwasser**

Der Landkreis Gießen beschafft für die Vertragspartner 3 neue Abrollbehälter Löschwasser mit einem Fassungsvermögen von jeweils ca. 10m<sup>3</sup>.

Der Landkreis Gießen wird die Abrollbehälter unter Einhaltung der vergaberechtlichen und förderungsrechtlichen Vorgaben erwerben.

Der Landkreis übernimmt als vierten Abrollbehälter Löschwasser den bereits in Lich vorhandenen Löschwasserbehälter zum Schätzwert der DAT.

## **§ 5 Einsatz der Fahrzeuge, Kostenerstattung**

(1) Nach Festlegung der Standorte der Abrollbehälter schließt der Landkreis Gießen mit dem jeweiligen kommunalen Vertragspartner, in dessen Gebiet das jeweilige Trägerfahrzeug im Sinne von § 1 Abs. 1 steht und der Abrollbehälter stationiert wird, einen Vertrag über die Sicherstellung des Einsatzes dieses Fahrzeuges ab.

In diesem Vertrag ist auch die an den jeweiligen Vertragspartner zu entrichtende pauschale Aufwandsentschädigung für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung des Fahrzeuges nebst Abrollbehälter und für die Ausbildung der Einsatzkräfte zu regeln.

Die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung ist pro Trägerfahrzeug inkl. des Abrollbehälters wie folgt zu vereinbaren:

- a) 2.500,00 Euro für Unterstellung und Betriebsstoffe des Trägerfahrzeuges
- b) 1.000,00 Euro für die Ausbildung der Einsatzkräfte (Führerschein, Lehrgänge)
- c) 1.000,00 Euro für Wartung, kleine Reparaturen an den Abrollbehältern und für eine Vollkasko- und Haftpflicht-Versicherung für den Abrollbehälter

(2) Die Pauschale gem. Abs. 1 ist jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig zu stellen.

(3) Die Höhe der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten pauschalen Aufwandsentschädigung ist von zahlreichen Faktoren (z. B. Entwicklung der Treibstoffpreise oder Versicherungsprämien) abhängig und kann daher durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit in einer Bürgermeisterdienstversammlung neu festgesetzt werden.

(4) Große Reparaturkosten (über 1.000,00 Euro im Einzelfall) an den Abrollbehältern sind nicht in der pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 enthalten und werden vom Landkreis Gießen der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich das jeweilige Abrollbehälter stationiert ist, auf Antrag erstattet.

## **§ 6 Beteiligung an den Kosten für die Anschaffung der Abrollbehälter**

(1) Die Gemeinden und Städte beteiligen sich im Rahmen dieser Vereinbarung an den Kosten für die erstmalige Anschaffung der in § 1 Abs. 2 genannten Abrollbehälter.

Hierbei handelt es sich um einen Investitionskostenzuschuss der Gemeinden, der über 20 Jahre abzuschreiben ist.

(2) Die Städte und Gemeinden tragen die Kosten für die Anschaffung anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Maßgeblich ist dabei die durch die Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) genannte Anzahl der zum 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

Sollte die Umlage steuerpflichtig sein oder werden, ist diese Steuer der Umlage hinzuzurechnen.

Der Landkreis Gießen ist dazu verpflichtet, der Anforderung der Umlage eine Berechnung beizufügen, anhand derer die Umlagepflichtigen die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und bescheinigen können.

Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Anforderung durch den Landkreis Gießen fällig.

(3) Anschaffungskosten sind diejenigen Kosten, die tatsächlich entstanden sind durch den Kaufpreis der Abrollbehälter zuzüglich der Kosten, die zur Ausschreibung, Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, Vergabe, Abnahme, Baubesprechungen etc.

## **§ 7 Beteiligung an den jährlichen Kosten für die Unterhaltung der Trägerfahrzeuge**

Die Gemeinden und Städte beteiligen sich anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den jährlichen Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge. Maßgeblich ist dabei die durch die Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) genannte Anzahl der zum 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

Der Landkreis Gießen fordert die Umlage zur Finanzierung der pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 5 Abs. 1 für das laufende Jahr und angefallenen Kosten gemäß § 5 Abs. 4 für das vergangene Jahr bei den Städten und Gemeinden an. Sollte die Umlage steuerpflichtig sein oder werden, ist diese Steuer der Umlage hinzuzurechnen.

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, den angeforderten Betrag bis spätestens zum 30.04. des laufenden Jahres an den Landkreis Gießen zu überweisen.

## **§ 8 Einsatz der Fahrzeuge in Gebieten anderer Vertragspartner**

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander bei Bedarf die von diesem Vertrag betroffenen Trägerfahrzeuge und Abrollbehälter sowie die für deren Betrieb erforderlichen Kräfte zur Verfügung zu stellen.

(2) Zum Verfahren beim Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs im Gebiet eines Vertragspartners ist § 22 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die Aufforderung zum Einsatz durch den Landkreis Gießen getroffen wird.

(3) Die Stadt oder Gemeinde, die das bei ihr stehende Fahrzeug bei einem Vertragspartner eingesetzt hat, ist berechtigt, von diesem den Ersatz der ihr durch den Einsatz tatsächlich entstandenen Kosten für Verbrauchsmaterialien oder Dienstausfall der Einsatzkräfte zu fordern. Dieses gilt nicht, sofern die Stadt oder Gemeinde diese Kosten im Rahmen ihres Satzungsrechts von einem Dritten erhält.

## **§ 9 Vertragslaufzeit**

Der Vertrag wird für die Zeit vom **1. Januar 2018** bis zum 31. Dezember 2028 geschlossen.

## **§ 10 Fördermittel IKZ**

Der Landkreis Gießen beantragt Fördermittel im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit für diesen Vertrag.

Sollten hierzu Mittel seitens des Landes Hessen bereitgestellt werden, werden diese für die Anschaffung der Abrollbehälter verwendet. Sie mindern die in § 6 Abs. 3 genannten Anschaffungskosten.

## **§ 11 Kündigung**

Die Vertragspartner sind zu einer Kündigung während der Laufzeit berechtigt. Diese ist nur zulässig, wenn

1. die Stadt oder Gemeinde, die ihr Ausscheiden aus dem Vertrag beabsichtigt, den Nachweis erbringt, dass sie ihre Pflichtaufgaben außerhalb dieses Vertrages erfüllt, oder
2. sich die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern und eine Vertragsanpassung nicht möglich ist.

Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Landkreis Gießen und unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres erfolgen. Im Falle einer Kündigung durch den Landkreis Gießen genügt die schriftliche Kündigung gegenüber einem der Vertragspartner unter Einhaltung der Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Kündigt einer der Vertragspartner, wird der Vertrag mit den verbleibenden Partnern weitergeführt. Etwaige Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen.

### § 13 Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen mit Ausnahme der Festlegung weiterer Standorte gem. § 1 Abs. 2 der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragspartner vereinbaren bereits jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

(3) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Die beiden Originale verbleiben beim Landkreis Gießen. Dieser verpflichtet sich, jedem Vertragspartner eine beglaubigte Ablichtung kostenfrei zu überlassen.

Gießen, den 01.01.2018

Für den Landkreis Gießen

-----  
Anita Schneider  
(Landrätin)

-----  
Dr. Christine Schmahl  
(Erste Kreisbeigeordnete)

Für die Stadt Allendorf (Lumda)

-----  
Thomas Benz  
(Bürgermeisterin)

-----  
Ernst-Jürgen Bernbeck  
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Biebertal

-----  
Thomas Bender  
(Bürgermeister)

-----  
Bruno Müller  
(Beigeordneter)

Für die Gemeinde Buseck

---

Erhard Reinl  
(Bürgermeister)

---

Frank Müller  
(Beigeordneter)

Für die Gemeinde Fernwald

---

Stefan Bechthold  
(Bürgermeister)

---

Karl-Rudolf Schön  
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Grünberg

---

Frank Ide  
(Bürgermeister)

---

Thomas Kreuder  
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Heuchelheim

---

Lars Burkhard Steinz  
(Bürgermeister)

---

Erich Sapper  
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Hungen

---

Rainer Wengorsch  
(Bürgermeister)

---

Werner Wirth  
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Langgöns

---

Horst Röhrig  
(Bürgermeister)

---

Hans-Ottmar Müller  
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Laubach

---

Peter Klug  
(Bürgermeister)

---

Georg Teubner-Damster  
(Erster Stadtrat)

Für die Stadt Lich

---

Bernd Klein  
(Bürgermeister)

---

Bernd Fischer  
(Erster Stadtrat)

Für die Stadt Linden

---

Jörg König  
(Bürgermeister)

---

???  
(Erster Stadtrat)

Für die Stadt Lollar

---

Dr. Bernd Wieczorek  
(Erster Stadtrat)

---

Willi-Ludwig Hofmann  
(Stadtrat)

Für die Stadt Pohlheim

---

Udo Schöffmann  
(Bürgermeister)

---

Anja Sames-Postel  
(Erste Stadträtin)

Für die Gemeinde Rabenau

---

Kurt Hillgärtner  
(Bürgermeister)

---

Andreas Hübl  
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Reiskirchen

---

Dietmar Kromm  
(Bürgermeister)

---

Dieter Schepp  
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Staufenberg

---

Peter Gefeller  
(Bürgermeister)

---

Dieter Preis  
(Stadtrat)

Für die Gemeinde Wettenberg

---

Thomas Brunner  
(Bürgermeister)

---

Reinhard Bamberger  
(Erster Beigeordneter)